

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Entscheidungs-
begründung

Teil B – Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum Anröchte

Gemeinde Anröchte

1	Änderungsbeschluss und Geltungsbereich	4	Inhaltsverzeichnis
2	Änderungserfordernis und Änderungsziel	4	
3	Derzeitige Situation	5	
4	Alternativenprüfung	5	
5	Planungsrechtliche Vorgaben	6	
6	Änderungspunkte im Flächennutzungsplan	8	
7	Sonstige Belange	8	
7.1	Erschließung	8	
7.2	Natur und Landschaft	9	
7.3	Natura 2000-Gebiete	10	
7.4	Wasserwirtschaftliche Belange	10	
7.5	Forstliche Belange	11	
7.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	11	
7.7	Belange des Bodenschutzes	11	
8	Ver- und Entsorgung	12	
8.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	12	
8.2	Abwasserentsorgung	12	
8.3	Abfallentsorgung	12	
9	Immissionsschutz	12	
10	Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	12	
10.1	Denkmalschutz	12	
10.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	13	
10.3	Erdfälle	13	
11	Umweltbericht	13	
11.1	Einleitung	14	
11.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	16	
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	23	
11.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	23	
11.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23	
11.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder		

	Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	24
11.7	Zusätzliche Angaben	24
11.7.1	Datenerfassung	24
11.7.2	Monitoring	24
11.8	Zusammenfassung	25
12	Referenzliste der Quellen	26

1 **Änderungsbeschluss und Geltungsbereich**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte gemäß den Vorschriften der §§ 2 – 7 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (28. Änderung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses in Altengeseke und eines in Anröchte zu schaffen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die 28. Flächennutzungsplanänderung für die beiden Standorte in Teil A (Feuerwehrgerätehaus Altengeseke) und Teil B (Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum Anröchte) unterteilt.

Der ca. 1,04 ha große Änderungsbereich der 28. Änderung – Teil B befindet sich im Nordwesten der Ortslage Anröchte, südlich der Kliever Straße. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch:

- die Kliever Straße (L 808) im Nordosten,
- die Flurstücke 797, 798, tw. 2244 und 2246, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Süden,
- die Flurstücke 1985 und 2080, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Südwesten,
- Teile des Flurstücks 1709, Flur 5, Gemarkung Anröchte Nordwesten.

2 **Änderungserfordernis und Änderungsziel**

Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Brandschutzbedarfplanes der Gemeinde Anröchte ist festgestellt worden, dass die Feuerwehrgerätehäuser in Altengeseke (28. Änderung des FNP – Teil A) und in Anröchte (28. Änderung des FNP – Teil B), aufgrund größer werdender Fahrzeuge und steigender Anforderungen des Unfall- und Arbeitsschutzes, einen erheblichen Platzmangel aufweisen. Wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften an den vorhandenen Standorten nicht gewährleistet, so dass Alternativflächen geprüft worden sind. Als neuer Standort in Anröchte wird eine bisher gewerblich genutzte Fläche sowie eine Freifläche im Nordwesten der Ortslage Anröchte, südlich der Kliever Straße vorgesehen. Dieser Standort eignet sich aufgrund seiner Größe, seiner Verfügbarkeit, seiner günstigen Anbindung an das Verkehrsnetz sowie im Hinblick auf die Abdeckung des ihm zugewiesenen Gebietes entsprechend der vorgegebenen Hilfsfristen in besonderer Weise für die Ansiedlung des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums (siehe Punkt 4).

Ziel der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil B ist es dementsprechend die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums an dem zuvor

beschriebenen Standort zu schaffen. Zur Umsetzung des Planungsziels ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

3 Derzeitige Situation

Der ca. 1,04 ha große Änderungsbereich für die 28. Änderung des FNP – Teil B liegt im Nordwesten der Gemeinde Anröchte und umfasst das Flurstück 1602 und teilweise die Flurstücke 260, 1612, 1709 und 2244, Flur 5, der Gemarkung Anröchte. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich der ehemalige Standort einer Kfz-Werkstatt sowie eine ungenutzte Freifläche im Südosten. Die Freifläche stellt sich überwiegend als Grünland dar. Entlang der Nordostgrenze des Plangebietes verläuft ein Fuß- und Radweg, der durch eine Baumreihe begleitet wird. Im Bereich der Freifläche verläuft unterirdisch in Nord-Süd-Richtung eine Gasleitung. Nordöstlich des Änderungsbereiches verläuft die Kliever Straße (L 808). Südöstlich des Plangebietes schließt unmittelbar die kleinteilige Wohnbebauung entlang des Beisenweges an. Südlich befindet sich eine private Gartenfläche sowie eine Freifläche, die in Teilen in den freien Landschaftsraum übergeht. Im Südwesten und Westen des Änderungsbereiches befinden sich gewerbliche Nutzungen des Gewerbegebietes Anröchte-West.

4 Alternativenprüfung

Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines dem Brandschutzbedarfsplan gerechten Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums geschaffen werden. Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurde untersucht, welche Standorte in der Ortslage Anröchte vorhanden sind, die für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses / Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum in Frage kommen.

Für einen solchen Standort ist neben der Verfügbarkeit eines ausreichend großen Grundstücks üblicherweise wesentlich, dass er günstig an das Verkehrsnetz angebunden ist und dass die ehrenamtlichen Kräfte der Feuerwehr ihn in kürzester Zeit erreichen können. Damit soll die Erreichung des im Brandschutzbedarfsplan (BSBP) der Gemeinde Anröchte definierten Schutzziels sowie der dort erklärte Erreichungsgrad gewährleistet werden. Die Gemeinde Anröchte hat unter Berücksichtigung der Kriterien Verkehrsanbindung, Erreichbarkeitszeiten, Hilfsfristen und Realisierbarkeit sechs verschiedene Standortvarianten geprüft:

- a. Standort im Bereich der Robert-Koch-Straße 1 – IST- Standort
- b. Standort im Bereich des Kreisverkehrs an der Robringhausener Straße – Ortsausgang Richtung Altengeseke

- c. Standort im Bereich der Lippstädter Straße - Ortsausgang Richtung Erwitte
- d. Standort im Bereich der Berger Straße
- e. Standort im Bereich der Gewerbegebietserweiterung an der Maybachstraße - Ortsausgang Richtung Völlinghausen
- f. Standort im Bereich des ehemaligen Autohauses Hunecke / Freifläche an der Kliever Straße

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der derzeitige Standort a aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2017, fehlender Platzbedarf und Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, ausscheidet. Die Standorte c, d und e sind aufgrund der Lage und damit der Einhaltung der Hilfsfristen und Erreichungsgrade sowie der Anfahrt der Einsatzkräfte ungeeignet. Folglich wurden die Standorte b und f in Abwägung miteinander gestellt. Beide Standorte verfügen über eine hohe Lagegunst. Unter Berücksichtigung der Einsatzschwerpunkte der Feuerwehr Anröchte wird der Standort f bevorzugt. Ebenso ermöglicht der Standort f den Bau von zwei unabhängigen Zufahrten sowie einer Alarmausfahrt. Damit kann die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) gewährleistet werden. Innerhalb der Ortslage Anröchte befindet sich demnach kein alternativer Standort, der sich unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen in gleicher Weise eignet.

5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis trifft für das Plangebiet die zeichnerische Festlegung „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) und „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB).

Gemäß dem Ziel 2 – 3 des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgesetzten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommune bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Die Planungsabsicht in Anröchte ist daher vor dem Hintergrund des 6. Ausnahmetatbestandes zu Ziel 2 – 3 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen „LEP NRW“ sowie den Zielen 8 und 18 und dem Grundsatz 17 des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis positiv zu beurteilen.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den vergangenen Jahren landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch künftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten. Die Bundesverordnung beinhaltet den länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH).

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurde mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH geprüft (Ziel I.1.1, Ziel I.2.1, Grundsatz II.1.1).

Für den Bereich der 28. Änderung – Teil B stellen die Gefahren- und Risikokarten des „Teileinzugsgebiets Lippe“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen für ein häufiges Hochwasserereignis (HQhäufig) sowie für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) keine Betroffenheit dar. Ebenso ist der Änderungsbereich von einem Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) nicht berührt.

Darüber hinaus sind gem. dem Ziel I.2.1 BRPH die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch Starkregen vorausschauend zu prüfen.

Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen weist insbesondere für die im Osten des Änderungsbereiches gelegene Freifläche Überschwemmungsbereiche für „seltene Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) mit einer Wassertiefe von 0,2 m aus. Jedoch sind auch im gegenwärtig gewerblich genutzten Bereich Einstautiefen von bis 0,2 m möglich. Für „extremen Starkregen“ (hN=90 mm / qm / h) wird im Änderungsbereich in großen Teilen eine Wassertiefe von bis zu 0,4 m ausgewiesen.

- **Landschaftsplan**

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplanes „LP II Erwitte-Anröchte“ (Rechtskraft 1996). Die Entwicklungskarte trifft für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 2.4: „Anreicherung der Landschaft insbesondere zur Einbindung und Gestaltung von Siedlungsrändern“. Die Festsetzungskarte trifft keine Festsetzungen für den Änderungsbereich.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte stellt derzeit den nordwestlichen Änderungsbereich als „Gewerbliche Baufläche“ dar. Die südöstliche Fläche wird als „Fläche für die

Landwirtschaft“ dargestellt. Zudem wird entlang der Landesstraße 808 (Kliever Straße) eine anbaufreie Zone dargestellt. Überlagernd stellt der FNP auf der „Fläche für die Landwirtschaft“ eine unterirdische Leitung im Nord-Süd-Verlauf dar. Die angrenzenden Flächen im Norden und Westen des Änderungsbereiches werden als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Der südlich angrenzende Bereich des Änderungsgebietes wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ und der nördlich angrenzende Bereich jenseits der Kliever Straße als „Sonderbaufläche“ dargestellt. Die Flächen östlich des Änderungsbereiches werden im Flächennutzungsplan als „Wohnbauflächen“ dargestellt.

6 Änderungspunkte im Flächennutzungsplan

• Änderungspunkt 1

Änderung von „Gewerbliche Baufläche“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB in „Fläche für den Gemeinbedarf“ – Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB.

• Änderungspunkt 2

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB in „Fläche für den Gemeinbedarf“ – Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB.

• Änderungspunkt 3

Rücknahme der Anbaufreiheit zugunsten einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ – Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB, einer „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB sowie einer „Verkehrsfläche“ gem. § 5 (2) Nr. 3. BauGB.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfes an einem neuen Standort für die Errichtung eines Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums in Anröchte, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Gewerbliche Baufläche“ sowie von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ notwendig. Die bisher dargestellte Anbaufreiheit entlang der Landesstraße 808 (Kliever Straße) ist nicht Gegenstand der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans. Demnach dient die vorliegende Änderung der Rücknahme der anbaufreien Zone entlang der Kliever Straße. Die Berücksichtigung der Anbaufreiheit erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

7 Sonstige Belange

7.1 Erschließung

Der Änderungsbereich wird über die unmittelbar nordöstlich

angrenzende Landesstraße 808 (Kliever Straße) erschlossen, die von Nordwesten kommend in das Zentrum von Anröchte führt und in nordwestlicher Richtung den Ortsteil Klieve erschließt. Die Frage einer geeigneten Erschließung der Fläche ausgehend von der Kliever Straße wird, unter Berücksichtigung der bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Anbaufreiheit, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger festgelegt.

Künftig werden zwei separate Zufahrten zu dem Standort des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums sowie eine Alarmausfahrt vorgesehen, um die ein- und ausrückenden Feuerwehrrkräfte voneinander zu separieren. Ein störungsfreies Ausrücken der Einsatzfahrzeuge im Noteinsatzbetrieb wird auf diese Weise gewährleistet.

7.2 Natur und Landschaft

• Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden soweit erforderlich Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

• Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf der Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Die Vorabschätzung erfolgt auf Grundlage einer im Januar 2023 durchgeführten Ortsbegehung und den hierbei erfassten Biotoptypen.

• Potenzielles Artenvorkommen und Auswirkungsprognose

Da die innerhalb des Änderungsbereiches vorliegenden Biotoptypen eine höchstens durchschnittliche ökologische Bedeutung vorweisen,

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

sind vorrangig Tierarten mit einem hohen Anpassungsvermögen sporadisch zu erwarten. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand können planungsrelevante Vogelarten wie der Sperber, Turmfalke, Feldsperling oder Star sowie als nicht planungsrelevant eingestufte Arten (z. B. Ringeltaube) gelegentlich als Nahrungsgäste vorkommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten ist mit Umsetzung der Planung in jedem Fall auszuschließen, da innerhalb des Änderungsbereiches keine für diese Arten essenziellen Lebensräume bestehen. Weiterhin haben die Arten sehr große Aktionsräume (Sperber, Turmfalke) und es befinden sich gleich- bzw. höherwertige Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld. Darüber hinaus sind wie oben beschrieben keine Wirkfaktoren ersichtlich, die planungsrelevante Vogelarten erheblich beeinträchtigen können.

Im Sinne der auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange, ist unter Berücksichtigung der Nutzung und bereits bestehenden Vorbelastung des Änderungsbereiches sowie der mangelnden Ausstattung an Biotopstrukturen davon auszugehen, dass mit der vorliegenden 28. Änderung – Teil B des Flächennutzungsplanes keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die nicht unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Rahmen einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden können.

Insgesamt liegen keine Hinweise vor, dass eine Umsetzung des Planvorhabens auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht vollzugsfähig wäre. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, wenn ein konkretes Bauvorhaben zu realisieren ist, werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung konkretisiert.

7.3 Natura 2000-Gebiete

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt rund 350 m westlich des Änderungsbereiches.

Aufgrund der Entfernung und des beabsichtigten Planungsziels sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ersichtlich.

7.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

7.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

7.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich befindet sich im unmittelbaren Anschluss zu bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Siedlungsbereichen. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können genutzt werden. Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Weitere Festsetzungen zur Grüngestaltung des Änderungsbereiches können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des globalen Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Klimaschutzbelange unverhältnismäßig negativ betroffen

7.7 Belange des Bodenschutzes

Gemäß § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden 28. Flächennutzungsplanänderung (Teil B) wird unter anderem eine Inanspruchnahme einer Freifläche planungsrechtlich vorbereitet. Dabei wird die Umwandlung der Freifläche und die damit verbundene Inanspruchnahme eines Bodens mit großem Wasserrückhaltevermögen zugunsten eines neuen Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums und damit verbunden der Gefahrenabwehr für Mensch und Tier ein Vorrang eingeräumt und entsprechend als gerechtfertigt angesehen. Eine adäquate Alternativfläche, die verfügbar ist und die sich zudem aufgrund ihrer zentralen Lage und guten Erreichbarkeit als Feuerwehrtandort in hohem Maße eignet, liegt in Anröchte nicht vor (siehe Kapitel 4). Aufgrund der Eignung des Standortes (Verfügbarkeit, Flächengröße, Anbindung an das Verkehrsnetz etc.) sowie dem gemeinschaftlichen Interesse ist eine Inanspruchnahme vertretbar und der Nutzung wird ein Vorrang eingeräumt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden das Maß der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Minimum reduziert. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt durch die Erweiterung bzw. einen Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze.

Innerhalb des Plangebietes verlaufen sowohl Gasfernleitungen als auch zwei Mittelspannungskabel sowie ein Fernkabel. Die vorhandenen Leitungen werden samt Schutzstreifen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert und im Zuge der Ausführungsplanung beachtet.

8.2 Abwasserentsorgung

Entsprechend der vorhandenen Leitungssysteme erfolgt die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) innerhalb des Änderungsbereiches im Mischsystem.

8.3 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt gem. Satzung durch ein von der Gemeinde Anröchte konzessioniertes Unternehmen zur Deponie.

9 Immissionsschutz

Der planungsrechtlich nachzuweisende und zu gewährleistende Immissionsschutz wird insbesondere im Hinblick auf die südöstlich gelegenen Wohnnutzungen im weiteren Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gutachterlich geprüft.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum Anröchte“ wird eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Soweit erforderlich werden Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Lärmimmissionen festgelegt.

10 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

10.1 Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Anröchte als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02947 / 888-0) und/oder dem LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/ 93750, Fax 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte

Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NW).

10.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten und Kampfmittel sind im Änderungsbereich nicht zu vermuten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei unverzüglich zu verständigen ist, sollte bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen aufweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet.

10.3 Erdfälle

In der Umgebung des Änderungsbereiches sind in eine Entfernung von ca. 3 bis 4 km in südlicher und östlicher Richtung mehrere Erdfälle bekannt. Dementsprechend sind die Baugrundeigenschaften im Rahmen der Ausführungsplanung objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

11 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichts werden von der Kommune festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

In vorliegendem Fall umfasst der Untersuchungsrahmen den Bereich der 28. Flächennutzungsplanänderung – Teil B, wobei je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes eine Variierung dieses Untersuchungsraums erfolgt.

11.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 den Beschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil B gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums Anröchte an dem neuen Standort an der Kliever Straße zu schaffen. Der ca. 1,04 ha große Änderungsbereich befindet sich im Nordwesten des Ortskerns von Anröchte.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich der ehemalige Standort einer Kfz-Werkstatt sowie eine ungenutzte Freifläche im Südosten. Die Freifläche stellt sich überwiegend als Grünland dar. Vereinzelt stocken Gehölzstrukturen im Änderungsbereich. Entlang der Nordostgrenze des Plangebietes verläuft ein Fuß- und Radweg, der durch eine Baumreihe begleitet wird.

• Umweltschutzziele

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplanes „LP II Erwitte-Anröchte“ (Rechtskraft 1996). Die Entwicklungskarte trifft für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 2.4: „Anreicherung der Landschaft insbesondere zur Einbindung und Gestaltung von Siedlungsrändern“. Die Festsetzungskarte trifft für den Änderungsbereich keine Festsetzungen.

Darüber hinaus werden die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen,	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der

Umweltschutzziele	
Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen einer Artenschutzprüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.</p>
Boden, Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung zum Teil bereits in Anspruch genommene und baulich entwickelte Flächen beansprucht werden. Negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p> <p>Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass Flächen in Anspruch genommen werden, die durch umliegende Bebauung und Nutzung bereits anthropogen geprägt sind.</p>
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

11.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-
 durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen er-
 heblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgü-
 ter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten
 – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und
 langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und ne-
 gativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer,
 Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umwelt-
 schutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei
 Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der ge-
 planten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben.
 Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – so-
 fern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der
 nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2).
 Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c
 im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden
 sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder
 können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussa-
 gen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung er-
 folgen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der ca. 1,04 ha große Änderungsbereich liegt im Nordwesten der Ortslage An- röchte - Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich der ehemalige Standort einer Kfz-Werkstatt (Gebäude bereits abgebrochen) sowie eine ungenutzte Freifläche (Grünland) im Südosten. - Südöstlich des Änderungsbereiches bestehen Wohnnutzungen. - Nordwestlich/ westlich der Fläche liegt das Gewerbegebiet Anröchte-West. - Der Änderungsbereich übernimmt keine Erholungsfunktion. - Entlang der Nordostgrenze verläuft ein Fuß- und Radweg, der durch eine Baum- reihe begleitet wird. - Die Kliever Straße verläuft parallel zur Nordostgrenze des Änderungsbereiches.

Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Überbauung einer Freifläche (Grünland) sowie einer bereits in Anspruch genommenen Fläche vorbereitet. - Im Zuge einer nachfolgenden baulichen Entwicklung treten baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auf. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Auswirkungen während einer Bauphase sowie der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten. - Insgesamt sind baubedingt keine voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen mit Umsetzung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt können Lärmeinwirkungen auf angrenzende Wohnnutzungen auftreten. Diese umfassen z.B. den Übungsbetrieb, Kommunikationsgeräusche auf dem Feuerwehrgrundstück zur Tag- und Nachtzeit, Fahrzeugbewegungen oder Notfalleinsätze. - Der planungsrechtlich nachzuweisende und zu gewährleistende Immissionschutz wird insbesondere im Hinblick auf die unmittelbar südöstlich gelegenen Wohnnutzungen gutachterlich geprüft. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.47 „Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum Anröchte“ wird eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Soweit erforderlich werden Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Lärmimmissionen festgelegt. - Unter Beachtung der o.g. immissionschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen einer zukünftigen Genehmigungsplanung werden mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der südöstliche Teil des Änderungsbereiches stellt sich als Grünland dar. - Entlang der Nordostgrenze verläuft ein Fuß- und Radweg, der durch eine Baumreihe begleitet wird. Bei der Baumreihe handelt es sich nicht um eine gesetzlich geschützte Allee gem. § 41 LNatSchG. - Entlang der Westgrenze des Änderungsbereiches verläuft ein Gehölzstreifen, der die Fläche des Änderungsbereiches zum Gewerbegebiet Anröchte-West abschirmt. - Im Westen liegt der ehemalige Standort einer Kfz-Werkstatt. Die Gebäude sind bereits abgebrochen. - Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. - Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt rund 350 m westlich des Änderungsbereiches. - Innerhalb des Änderungsbereiches ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten sporadisch denkbar (siehe Kapitel 7.2 Natur und Landschaft).

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Entfernung und des beabsichtigten Planungsziels sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des 350 m entfernten Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ ersichtlich. - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten, da die Fläche eine höchstens durchschnittliche ökologische Bedeutung vorweist. - Inwieweit Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auslösen können, wurde im Rahmen einer überschlägigen Artenschutzprüfung, soweit auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich, geprüft. Im Ergebnis liegen keine Hinweise vor, dass eine Umsetzung des Planvorhabens auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene aufgrund artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG nicht vollzugsfähig wäre. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden, wenn ein konkretes Bauvorhaben zu realisieren und konkrete Auswirkungen ersichtlich sind, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung konkretisiert. - Mit der vorliegenden Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auszugleichen ist. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wenn ein konkretes Bauvorhaben absehbar ist. Art und Lage der Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt jedoch auf der nächsten Planungsebene.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den eigentlichen Betrieb - einschließlich der damit zwangsläufig verbundenen Verkehrsbewegungen - sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung sowie der umliegenden Bereiche voraussichtlich nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. - Unter Berücksichtigung der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Genehmigungsplanung zu konkretisierenden Eingriffsausgleichsmaßnahmen werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Mit der Planung werden – unter Berücksichtigung der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlichen Maßnahmen – voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem südlichen Teil des Änderungsbereiches unterliegt gem. Geologischem Dienst NRW (Bodenkarte 1:50.000) ein Pseudogley. Hierbei handelt es sich um einen schwach tonig-lehmigen Boden mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Bodenschätzung zwischen 35 – 50). Eine Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet. - Dem nördlichen Teil des Änderungsbereiches unterliegt gem. Geologischem Dienst NRW (Bodenkarte 1:50.000) eine Pseudogley-Braunerde. Hierbei handelt es sich um einen schwach tonig-lehmigen Boden mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Bodenschätzung zwischen 35 – 55). Eine Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet. - Der Änderungsbereich ist im Nordwesten durch Versiegelungen und Bodenumlagerungen im Zuge einer bereits erfolgten baulichen Entwicklung vorbelastet. Von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse ist dementsprechend auszugehen. - In der Umgebung des Änderungsbereiches sind mehrere Erdfälle bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Südosten des Änderungsbereiches wird mit Umsetzung des Planvorhabens eine weitere Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes vorbereitet. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich bislang unversiegelter Flächen unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Hiermit ist baubedingt ein Eingriff in das Schutzgut verbunden, der im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren ist. Durch bodenaufwertende Maßnahmen z.B. Extensivierungsmaßnahmen, können im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs Bodenfunktionen an anderer Stelle verbessert werden. - Im Nordwesten sind die Böden bereits anthropogen beeinträchtigt. Es sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Unter Berücksichtigung des auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegenden Ausgleichs können die mit der Planumsetzung verbundenen erheblichen Auswirkungen kompensiert werden. - Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die vorhandenen Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Sofern auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Boden voraussichtlich nicht. Eine abschließende Bewertung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt umfasst der Änderungsbereich eine Fläche von 1,04 ha und ist im Bereich der ehemaligen Kfz-Werkstatt bereits versiegelt. - Die Fläche liegt außerhalb unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR). - Im Südosten des Änderungsbereiches (Grünland) ist die Fläche unversiegelt. - Eine Flächeninanspruchnahme hat im Bereich der bestehenden Gebäude aufgrund der ehemaligen Nutzung bereits stattgefunden.

Schutzgut Fläche	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung erfolgt im Bereich der ehemaligen Kfz-Werkstatt die Reaktivierung vorhandener Bauflächen. Im Bereich des Grünlandes erfolgt eine Neuinanspruchnahme von Fläche. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird durch die Festlegung einer Grundflächenzahl (GRZ) bzw. durch die Festlegung der Art der baulichen Nutzung der zukünftig maximal überbaubare Flächenanteil verbindlich festgelegt. - Eine Flächeninanspruchnahme ist mit Umsetzung des Planvorhabens unvermeidbar und dementsprechend in die Abwägung mit den städtebaulichen und umweltplanerischen Belangen einzustellen. - Unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut minimiert werden. - Erhebliche Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sind nicht zu prognostizieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich, wird mit dem Planvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Fläche vorbereitet.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächengewässer sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden. - Der Änderungsbereich liegt gem. ELWAS-WEB über dem Grundwasserkörper „Oberkreide-Schichten des Hellweg / Ost“. Hierbei handelt es sich um einen Kluft-Grundwasserleiter mit mäßiger bis mittlerer Durchlässigkeit. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“ und der chemische Zustand wird als „schlecht“ eingestuft (Gesamtergebnis 3. Monitoringzyklus 2013-2018). - Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. - Im Bereich der versiegelten Flächen ist von deutlich veränderten Grundwasser- verhältnissen auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich vorhanden sind, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Durch die Überplanung der Freifläche werden sich die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse verändern. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht erheblich sein. - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (z.B. Staub) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten, eine abschließende Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Wasser	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung sind keine voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen verbunden. Eine abschließende Betrachtung ist jedoch erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich. - Eine Versorgung des Änderungsbereiches mit Wasser wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geklärt und gesichert.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der nordwestliche Änderungsbereich ist gem. FIS Klimaanpassung NRW dem Klimatop „Gewerbe-, Industrieklima (dicht)“ mit einer weniger günstigen thermischen Situation zuzuordnen. Der südöstliche Teil wird dem Klimatop „Freilandklima“ mit einer geringen thermischen Ausgleichsfunktion zugeordnet. Der Änderungsbereich übernimmt keine Funktion als Klimawandelvorsorgebereich. - Es können Vorbelastungen in Form von Luftschadstoffen durch den angrenzenden Straßenverkehr und das Gewerbegebiet nordwestlich bestehen. - Aufgrund der Lage am Ortsrand sind für den Änderungsbereich gelegentliche Geruchsimmissionen aufgrund der angrenzend bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Ein Erhalt bestehender Gehölze sowie eine detailliertere Betrachtung der baubedingten Auswirkungen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Neubauten sind nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu errichten. - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Klima – z.B. Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen – und einer relevanten Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels sind nicht zu prognostizieren. Eine abschließende Betrachtung erfolgt auf der nächsten Planungsebene

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche befindet sich in innerörtlicher Lage von Anröchte und wird derzeit als Grünland und durch eine Gewerbebrache genutzt. - Als landschaftsprägendes Element ist die Baumreihe entlang der Kliever Straße zu nennen. - Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes „LP II Erwitte-Anröchte“. Die Entwicklungskarte trifft für den südöstlichen Änderungsbereich das Entwicklungsziel 2.4: „Anreicherung der Landschaft insbesondere zur Einbindung und Gestaltung von Siedlungsrandern“.

Schutzgut Landschaft	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung der Planung nicht auszuschließen. Aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (während der Bauphase) sind diese jedoch voraussichtlich nicht erheblich. - Mit Rechtskraft eines aufzustellenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan entsprechend an seine Außengrenzen zurück. Die Belange der Landschaftsplanung u.a. im Hinblick auf das Entwicklungsziel (etwaige Eingrünungen) werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet. - Das Landschaftsbild wird aufgrund der derzeitigen Situation (Gebäude im unmittelbaren Umfeld) nicht erheblich neu gestaltet. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu prognostizieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten. Der Erhalt bestehender Gehölze kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geklärt werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich sind keine Kultur- oder Sachgüter vorhanden. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Anröchte als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02947 / 888-0) und/oder dem LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750, Fax 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NW).
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu erwarten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Geltungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/ abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass keine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weitere in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. maßgeblich als ehemalige Betriebsflächen und Grünland (regelmäßige Mahd) genutzt.

Entsprechend wäre nutzungsbedingt auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen zu erwarten.

11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu beschreiben.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt zudem - sofern erforderlich - eine Bilanzierung möglicher Eingriffe und die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen. Sollten Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, werden diese so landwirtschaftsschonend wie möglich, umgesetzt.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen werden ebenfalls im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund fehlender Erweiterungsmöglichkeiten ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften am vorhandenen Standort des

Feuerwehrgerätehauses in Anröchte nicht gewährleistet. Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurden verschiedene anderweitige Standorte im Gemeindegebiet geprüft (s. Kap. 4 Alternativenprüfung).

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der vorliegende Standort sich aufgrund seiner hohen Lagegunst und der Einsatzschwerpunkte der Feuerwehr Anröchte anbietet.

Hinsichtlich der derzeitigen Flächenverfügbarkeit bestehen nach Prüfung der Gemeinde Anröchte keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die dem Planungsziel gerecht werden und einen geringeren ökologischen Eingriff verursachen.

11.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe führen.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten. Brandschutzrechtliche Vorgaben werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

11.7 Zusätzliche Angaben

11.7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

11.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Flächennutzungsplanänderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierhin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

11.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 den Beschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil B gefasst, um planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums an dem neuen Standort an der Kliever Straße in Anröchte zu schaffen.

Der ca. 1,04 ha große Änderungsbereich befindet sich im Nordwesten des Ortskerns von Anröchte.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich der ehemalige Standort einer Kfz-Werkstatt sowie eine ungenutzte Freifläche im Südosten. Die Freifläche stellt sich überwiegend als Grünland dar. Vereinzelt stocken Gehölzstrukturen im Änderungsbereich. Entlang der Nordostgrenze des Plangebietes verläuft ein Fuß- und Radweg, der durch eine Baumreihe begleitet wird. Nordöstlich des Änderungsbereiches verläuft die Kliever Straße (L 808). Südöstlich des Plangebietes schließt unmittelbar die kleinteilige Wohnbebauung entlang des Beisenweges an. Südlich befindet sich eine weitere Freifläche, die in Teilen in den freien Landschaftsraum übergeht. Im Südwesten und Westen des Änderungsbereiches befinden sich gewerbliche Nutzungen des Gewerbegebietes Anröchte-West.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung, bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt keine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erwarten, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden können. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden artenschutzrechtliche Belange im Rahmen einer Artenschutzprüfung geprüft und erforderliche Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) formuliert.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis sind mit der Änderung unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzungen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der vorliegende Bauleitplan ist daher vollzugsfähig.

Sofern ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG durch die Planung vorbereitet wird, wird auf Ebene der verbindlichen

Bauleitplanung bilanziert und der Eingriff durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde der Bereich voraussichtlich im derzeitigen Umfang weiterhin gewerblich bzw. als Grünland genutzt.

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Sinnvolle anderweitige Planungsmöglichkeiten hinsichtlich räumlicher oder funktionaler Alternativen, die gegenüber der vorliegenden Planung städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen im Hinblick auf die konkrete Aufgabenstellung nicht.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt

12 Referenzliste der Quellen

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de. Abgerufen: Februar 2023
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen: Februar 2023
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abgerufen: Februar 2023
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>. Abgerufen: Februar 2023
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: Februar 2023

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: elwas-web.nrw.de. Abgerufen: Februar 2023
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (Dezember 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Anröchte
Coesfeld, im Mai 2024

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld